

Raths=Protokoll

der kk. landesfürstlichen Stadt Steyr

vom 11. Oktober 1843



Rathsprotocoll

aufgenommen zur Sitzung am 11. Oct. 1843 in Politicis.

Gegenwärtige:

Hr. Bürgermeister Haidinger

Hr. Mag. Rath Maurer

" " " Buberl

" " " Bleyer

" " " Knoll

Hr. Sekretär Pospischill

Hr. Auskultant Neuber

Aus dem Referate des H. Mag. Raths Maurer.

6644. P. Kreisämtl. Erledigß. dto. 23. Sept. d.J. Z. 11123 über die Beschwer einiger hiesigen Bürger wegen der theilweisen Repartition der Armenversorgungs-Auslagen.

Ist unter Rückschluß des Comunicats hierüber Bericht zu erstatten.

Aus dem Referate des H. Mag. Raths Buberl.

6816 P. Protocoll dto. 19. Sept. 1843 mit dem Fleischhauer Kammerhofer pcto Satzesübertretung. Conclusum per unanimitas:

Aus diesem Protocolle erhellt, daß Leopold Kammerhofer laut eigenem Geständniße einer Satzesübertretung durch Verkauf des Fleisches über den gesetzlichen bestimmten Satzpreis des Monats Juny schuldig u. dieserwegen als im 1. Betretungsfalle mit 5 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen sei. Übrigens ist derselbe über die nachtheiligen Folgen einer wiederholten Satzesübertretung nachrücklich zu belehren.

7251 P. Johann Kornmüller Schuhmachergeselle um Ausstellung eines Moralitätszeugnißes Behufs seiner Aufnahme zur k.k. Finanzwache.

Dem Bittsteller wird auf sein Gesuch durch Rathschlag bestätigt, daß gegen selben hieramts nie etwas Gesetzwidriges vorgekommen sei.

7228. P. K. A. Signatur mit einer 4 % Mettal. Oblig. pr. 148 fl u. 5 fl 36 xr CMz für das Beneficium Sancta Trinitatis.

Dieses Dekret aufzubehalten; übrigens wird dem Expedite durch Vorhalt aufgetragen, diese Obligation ad deposita zu bringen, die rückgesendete Baarschaft aber pr. 5 fl 36 xr CMz dem Vorsteher des Schneiderhandwerkes als Patron gñ Empfangschein, u. Relationserstattung zu übergeben die Beilagen sind auf eine Dekretabschrift dem Hrn. Beneficianten zum Behufe der Rechnung zuzustellen; endlich ist möglich der Empfangschein auszufertigen, u. mit Bericht an das k.k. Kreisamt zu überreichen.

7216. P. Protocoll mit dem Bäcker Michl Tamböck von Sierning wegen Gewichtsabgang am Brote dto. 5. Oct. 1843.

Aus diesem Protokolle erhellt, daß Michl Damböck laut eigenem Eingeständnisse einer Satzesübertretung durch Abgang des gesetzlich bestimmten Gewichtes am Brote nach der Satzung des Monats Jänner schuldig, u. dieserwegen als im 1. Betretungsfalle mit 5 fl CMz zum hiesigem Armenfonde zu bestrafen, u. auf die nachtheiligen Folgen weiterer Nichtachtung aufmerksam zu machen.

6821 P. Protocoll dto. 23. Sept. 1843 mit Georg Gattringer wegen Satzesübertretung.
Georg Gattringer hat sich laut eigenem Eingeständnißes durch Verkauf des Fleisches über den gesetzlich bestimmten Satzpreis des Monats Juny einen Satzübertretung schuldig gemacht u. ist dieserwegen als im 2. Betretungsfalle mit 10 fl CMz zur hiesigen Armenfonde zu bestrafen.

6817 P. Protocoll dto. 19. Sept. 1843 mit dem Fleischhauer Heyer pcto Satzesübertretung.
Aus diesem Protocolle erhellt, daß Alois Heyer laut eigenem Geständnisse einer Satzesübertretung durch Verkauf des Fleisches über den gesetzlich bestimmten Satzpreis des Monats Juni 1843 schuldig, u. dieserwegen sowohl als nachdem er bereits laut magistratlichen Erkenntnißes dto. 30. April 1842 N. 2247 P. schon einmahl wegen Satzesübertretung mit 5 fl CMz bestraft werde, als im 2. Übertretungsfalle mit 10 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen sei. Im Übrigen ist selber auch noch über die nachtheiligen Folgen weiterer Nichtachtung mit allem Nachdrucke zu belehren.

6819 P. Protocoll dto. 23. Sept. 1843 mit Josef Höblinger pcto Satzesübertretung.
Nachdem sich Josef Höblinger laut eigenem Geständniße einer Satzesübertretung durch Verkauf des Fleisches über den gesetzlich bestimmten Satzpreis des Monats Juni schuldig gemacht hat, so ist derselbe als im 2. Betretungsfalle mit 10 fl CMz zum hiesigen Armenfonde zu bestrafen, u. derselbe über die Folgen weiterer Nichtachtung zu belehren.

Aus dem Referate des H. Mag. Raths Bleyer.

6591 P. Note der Zolllegestätte Steyr, um Nahmhaftmachung der Beamten die den Vernehmungen u. Verhören bei Gefällsübertretungen beizuziehen sind.

Da zu Beiständen in gefälltsämtlichen Strafverfahren nach dem Wortlaute des § 657 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen in der Regel für das Criminal o. Polizeirichteramt befähigte öffentl. Beamte berufen sind, so werden als solche die hierstelligen Rathsausculanten u. in deren Verhinderung einer der Hrn. Sekretäre bestimmt, dessen schon gegenwärtig der Hr. Rathsausculant Neuber durch Vorhalt die k.k. Zolllegestätte hier durch Renote zu erinnern ist.

6847 P. Expeditor Neumayr ad N. 6497 P. erstattet die über das Gesuch des Franz Redl um wirkliche Aufnahme u. Beeidigung als unentgeltlicher Kanzlei Praktikant abgeforderte Äußerung.
Zur Wissenschaft das anliegende Gesuch des Franz Redl Z. 6497 P. aber mit folgendem Bescheide zu erledigen. Nachdem der Bittsteller bei seiner bisherigen probeweisen Verwendung Fähigkeit an den Tag gelegt hat, u. auch sonst entspricht: so wird demselben, da sein Unterhalt sicher gestellt ist die unentgeltliche Kanzlei praxis gestattet, u. er angewiesen sich wegen Ablegung des Eids am 21. d.M. früh 9 Uhr vor Rath zu stellen.

No. 7253 P. Erinnerung wegen Entlassung des Johann Stauß als Criminalgerichtsbeisitzer.

Vortrag des H. Raths Bleyer.

Nach dem h. Hofdekrete dto. 19. Dec. 1806 ist zu einem Criminalgerichtsbeisitzer guter Leumund erforderlich. Dieser hat nach meiner Ansicht der Schneidermeister Johann Stauß durch seine heut erfolgte Aburtheilung wegen schwerer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 241 II. Th. des Strafgesb., deren er schuldig erkannt, verwirkt, wäre deßhalb als Criminalgerichtsbeisitzer zu entlaßen u. an seiner statt der Apotheker Alois Stiegler N. 28 in der Stadt als solcher vorzuschlagen. Ich stelle darum den Antrag:

Johann Stauß sei als Criminalgerichtsbeisitzer zu entlaßen an seiner statt Alois Stigler, welcher alle gesetzl. Eigenschaften in sich vereinigt, als solcher zu wählen, die Bestätigung dieser Wahl, nach welcher erst die Beeidigung erfolgen kann, bei dem k.k. Kreis amte anzusuchen, u. sofort des Decret an Stauß u. der Bericht an die vorbenannte Stelle zu erlassen.

Erledigung per majora auf nicht Enthebung.

7233 P. Untersuchungsakt gegen Johann Stauß, Schneidermeister allhier wegen schwerer
Polizeiübertretung gegen die Sicherheit der Ehre.

Urtheil per unanimia:

Johann Stauß sey der schweren Polizeiübertretung gegen die Sicherheit der Ehre nach § 241 des II.
Th. des St.Gb. schuldig u. sey deßhalb unter Anwendung des § 23 lit. b. mit Arrest von 3 Tagen,
verschärft durch einmahliges Fasten zu bestrafen.

Haydinger

Neuber Ausk.